



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0439/2022</b>		Datum: 07.07.2022			
<b>Dezernat 1</b>					
Verfasser:	36-Umweltamt			Az.: 36/TU	
<b>Betreff:</b> <b>Ausschreibung Lärmaktionsplanung Stufe 4</b>					
Gremienweg:					
21.07.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
11.07.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat ist damit einverstanden, dass im Haushaltsjahr 2022 im Teilhaushalt 3 „Umwelt“ im Produkt 5611 „Umweltschutzmaßnahmen“ Zahlungsverpflichtungen mit Wirksamkeit in 2023 durch Auftragsvergabe eingegangen werden dürfen, die sich wie folgt im Haushalt 2023 auswirken werden:

Ergebnishaushalt, Zeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“: 100.000 Euro,  
Finanzhaushalt, Zeile 14 „Sonstige laufende Auszahlungen“ 100.000 Euro.

## Begründung:

Das Umweltamt hat die gesetzliche Verpflichtung alle 5 Jahre Lärmkartierungen und im Anschluss daran entsprechende Lärmaktionspläne aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage dafür ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG § 47c i. V. m 34. BImSchV in Bezug auf die Lärmkartierung sowie § 47d in Bezug auf die Lärmaktionspläne). Sowohl die Erstellung der Lärmkartierung als auch der Lärmaktionsplanung sind somit Pflichtaufgaben des Umweltamtes.

Die nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Abgabetermine lauten wie folgt:

Für die Lärmkartierung Stufe 4 gilt der 30.06.2022 als Abgabedatum. Die Lärmkartierung wurde bereits in 2021 ausgeschrieben, fristgerecht erstellt und pünktlich am 30.06.2022 gemeldet.

Für die Lärmaktionsplanung Stufe 4 gilt der 18.07.2023 als Abgabedatum. Hier muss die Ausschreibung noch im Sommer 2022 erfolgen, um dieses Abgabedatum halten zu können.

Im Jahr 2019 – also zwischen der jeweils 3. Runde der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung und der aktuell laufenden 4. Runde – haben sich die gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsgrundlagen deutlich geändert. Sowohl Kartierungsumfang als auch der Kartierungsaufwand gestalten sich nun erheblich umfangreicher. Außerdem werden die Auswirkungen des Lärms auf die menschliche Gesundheit zusätzlich berücksichtigt (die Zahl der Fälle starker Belästigung, starker Schlafstörungen und ischämischer Herzkrankheiten werden ausgewiesen). Diese Veränderung der Berechnungsgrundlagen ist verbunden mit einem deutlichen Mehraufwand für Kartierung und Aktionsplanung, z.B. wurden umfangreichere, komplexere Basisdaten für die Kartierung generiert und zur Verfügung gestellt. Zudem wurden deutlich größere Betroffenheiten errechnet, was sehr viel mehr Planungsaufwand für die Aktionsplanung bedeuten wird.

In der Vergangenheit gab es bereits Androhungen von und zum Teil begonnene Vertragsverletzungsverfahren durch die EU aufgrund von deutlichem Zeitverzug im Hinblick auf die gesetzlichen Abgabepflichten. Das führt u.a. nun dazu, dass alle Kommunen in der gesamten Bundesrepublik eine pünktliche Abgabe zu den o.g. Stichtagen anstreben. Da es aber nur eine begrenzte Anzahl an Ingenieurbüros für die Bearbeitung gibt, wird es zunehmend schwieriger, ein Büro für die Aufgaben zu beauftragen. Erhebliche Preissteigerungen zu den Vorjahren sind die Folge. Auch die Corona Pandemie und die allgemeinen Preissteigerungen der letzten Monate haben diese Entwicklung noch forciert.

Das Umweltamt hat nun versucht, die zu erwartenden Mehrkosten für die Lärmaktionsplanung im Vergleich zur 3. Runde abzuschätzen. Dabei orientierte man sich an der prozentualen Preissteigerung und Entwicklung bei der Lärmkartierung sowie an den deutlich höheren Belastetenzahlen, die durch die neuen Berechnungsgrundlagen entstanden sind. Eine größere Zahl durch Lärm belasteter Bürger bedeuten hierbei einen höheren Planungsaufwand für gesamtstädtische Lärminderungsmaßnahmen. Das Umweltamt geht davon aus, dass für die Lärmaktionsplanung im Jahr 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro benötigt werden (Ansatz 2022: 84.000 Euro). Mit der Ausschreibung soll im August begonnen werden.

Verpflichtungen, die zu Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren führen, werden im Investitionshaushalt über die "Verpflichtungsermächtigung" abgewickelt. Dieses Instrumentarium findet nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften im konsumtiven Haushalt **keine** Anwendung.

Da es sich bei der vorliegenden Zahlungsverpflichtung für 2023 in einer Größenordnung in Höhe von 100.000 Euro nicht mehr um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist eine Entscheidung des Stadtrates erforderlich. Diese Mittel werden in der Folge im Haushaltsplan 2023 für die Lärmaktionsplanung bereitgestellt.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Es sind positive Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.